



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. November 2021
(OR. en, de, pl, fr)

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0361(COD)**

**13203/21
ADD 1 REV 1**

**COMPET 737
MI 772
JAI 1126
TELECOM 388
CT 132
PI 100
AUDIO 98
CONSOM 231
CODEC 1367
JUSTCIV 165**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	13203/21 ADD1
Nr. Komm.dok.:	14124/20 + COR1 + ADD1
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG – Allgemeine Ausrichtung – Erklärungen

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG

Dänemark unterstützt den Kompromisstext des Vorsitzes, damit auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 25. November 2021 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

Dänemark unterstützt grundsätzlich das allgemeine Ziel der Aktualisierung der horizontalen Vorschriften, mit denen die Zuständigkeiten und Pflichten der Anbieter von digitalen Diensten und insbesondere von Online-Plattformen festgelegt werden.

Dänemark bedauert jedoch nachdrücklich, dass mit der Verordnung keine Haftungspflichten für Einführer festgelegt werden. Es ist problematisch, dass in der Union niemand haftbar gemacht werden kann, wenn Online-Marktplätze es Unternehmen ermöglichen, ihre Produkte und Dienstleistungen aus Drittländern direkt an europäische Verbraucher zu verkaufen. Es gibt mehrere Fälle, in denen europäische Verbraucher gefährliche und illegale Produkte erhalten und aufgrund des heute geltenden Systems auf Schwierigkeiten stoßen. So wird mit dem Haftungsausschluss ein Schlupfloch für die Einfuhr von Produkten beibehalten, die nicht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU stehen; dies beeinträchtigt nicht nur den Verbraucherschutz, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen. In dieser Hinsicht hatte Dänemark eine ehrgeizigere Verordnung angestrebt, mit der gewährleistet wird, dass es immer jemanden in der EU gibt, der für Produkte haftbar gemacht werden kann, die in den europäischen Markt eingeführt werden, egal ob diese offline oder online verkauft werden.

Wir hoffen, dass unsere Forderung nach einer Haftung für Einführer in der kommenden Verhandlungsphase gebührend und ernsthaft berücksichtigt wird.

Ohne seine Haltung in dieser Angelegenheit zu ändern, begrüßt Dänemark die Schritte, die in Abschnitt 3a unternommen werden, um weitere Anforderungen an Online-Marktplätze zu stellen, damit der Verbraucherschutz gewährleistet wird und dafür gesorgt wird, dass sichere Produkte an europäische Verbraucher verkauft werden.

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31 EG

Allgemeine Ausrichtung

Protokollerklärung der geschäftsführenden Regierung der Bundesrepublik Deutschland - deutsche Sprachfassung -

Deutschland unterstützt den zur Erreichung der allgemeinen Ausrichtung im Rat für Wettbewerbsfähigkeit am 25. November 2021 von der Präsidentschaft vorgelegten Text. Insbesondere begrüßen wir die Stärkung der Kompetenzen der Europäischen Kommission bei der Bestimmung, der Beaufsichtigung und der Kontrolle von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen. Dies wird die effektive Durchsetzung der Regelungen des Gesetzes über digitale Dienste (DSA) sicherstellen. Zugleich unterstreichen wir mit Blick auf die anstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aber, dass zur Gewährleistung einer noch höheren Wirksamkeit des DSA weitere Verbesserungen notwendig sind.

Es ist uns ein zentrales Anliegen, dass beim Kinder- und Jugendmedienschutz der auf internationalen Vorgaben (Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen und Allgemeine Bemerkung Nr. 25 zu den Rechten der Kinder in Bezug auf das digitale Umfeld des VN-Kinderrechteausschusses) beruhende derzeitige hohe Schutzstandard in Deutschland erhalten bleibt. Dies müssen die Regelungen im DSA in jedem Fall, etwa durch entsprechende Abweichungsmöglichkeiten für höhere Standards, gewährleisten.

Deutschland begrüßt, dass mit dem DSA ein einheitliches Regelwerk geschaffen wird, um illegale Inhalte im Netz zu bekämpfen. Wir werben allerdings dafür, die Regelungen zu Löschverpflichtungen und die dazugehörigen Löschfristen für sehr große Online-Plattformen ambitionierter und rechtlich verbindlich auszugestalten. Auch die Meldepflichten der Hosting-Diensteanbieter an Strafverfolgungs- und Justizbehörden gemäß Artikel 15a sollten konkretisiert werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die in ihrem Hoheitsgebiet im Einzelnen zu meldenden Straftaten zu benennen. In Bezug auf sehr große Online-Plattformen sollte den Mitgliedsstaaten ermöglicht werden, die Meldepflichten in ihrem nationalen Recht auch auf Straftaten zu erstrecken, die das demokratische Gemeinwesen gefährden oder anhaltende negative Auswirkungen auf die Ausübung der Meinungsfreiheit haben, soweit diese im Einklang mit den Grundwerten der Europäischen Union stehen. Außerdem unterstützen wir es nachdrücklich, Artikel 15 um eine Speicherpflicht für gelöschte illegale Inhalte zu erweitern.

Die anstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament sollten dazu genutzt werden, die Durchsetzungsmöglichkeiten von nationalen Behörden und den Verbraucherschutz – auch durch das Einführen proaktiver Sorgfaltspflichten für die Anbieter von Online-Marktplätzen – zu stärken. Nur auf diesem Wege können Aufsichtsbehörden das immense Aufkommen an illegalem Waren- und Tierhandel effektiv eindämmen. Außerdem schlagen wir ein Verbot anonymer Angebote von Tieren auf Online-Marktplätzen vor – auch seitens privat auftretender Anbieter. Die anstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament bieten für die Europäische Union die Chance, die Ziele des Europäischen Green Deal im DSA zu verankern. So sollten Umweltaspekte in der Risikobewertung von sehr großen Online-Plattformen Beachtung finden. Außerdem sollten Online-Marktplätze mehr Informationen für nachhaltigen Konsum bereitstellen.

Da sehr große Online-Plattformen ferner zunehmend Orte der öffentlichen Debatte und unverzichtbare Vertriebskanäle für Mediendiensteanbieter geworden sind, sollten die Medienfreiheit und die Medienpluralität, wie sie in der Charta niedergelegt sind, stärker berücksichtigt werden. Um dies zu erreichen sollten Verfahrensregelungen eingeführt werden, die großen Online-Plattformen verbieten, von einem Mediendiensteanbieter bereitgestellte Inhalte oder Dienste unter Berufung auf die Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform zu entfernen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen, ohne den Mediendiensteanbieter vorher angehört zu haben. Ergänzend dazu ist notwendig, dass in Artikel 12 – oder an anderer passender Stelle – herausgestellt wird, dass die Medienfreiheit und die Medienpluralität in Wortlaut und Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Plattform in angemessener Weise zu berücksichtigen sind. Die Plattformen sollten einen Verhaltenskodex beschließen, der diese Anforderungen konkretisiert. Wir sorgen uns außerdem um die Funktionalität der Kontrollstruktur des DSA, die für dessen Erfolg essentiell ist. Es sollten weitere Bemühungen unternommen werden, Synergie-Effekte mit bestehenden Institutionen (wie etwa der European Regulators Group for Audiovisual Media Services, ERGA) und Möglichkeiten einer Einbindung dieser Institutionen zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist uns außerdem wichtig, dass bestehende und bewährte Kooperationsmechanismen fortgeführt werden, wie etwa die in der von den ERGA-Mitgliedern geschlossenen Absichtserklärung. In diesem Gesamtkomplex muss außerdem sichergestellt werden, dass die Kompetenzen der Mitgliedsstaaten auf diesem Feld erhalten bleiben.

Deutschland spricht sich schließlich dafür aus, dass nicht-gewinnorientierte Bildungs- und Forschungsrepositorien nicht unter die Definition einer “Online-Plattform“ fallen, da von diesen Repositorien nicht die Risiken ausgehen, die mit dem DSA bekämpft werden sollen.

Wir vertrauen mit Blick auf die anstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament darauf, dass diese Aspekte ernsthaft und sorgfältig erwogen und in die anzustellenden Überlegungen aufgenommen werden.

ERKLÄRUNG POLENS

Erklärung Polens zum Gesetz über digitale Dienste

Polen befürwortet den Kompromisstext des Vorsitzes zur Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, damit auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 25. November 2021 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt wird.

Wir betonen indes nachdrücklich, dass Verbesserungen erforderlich sind, damit der Entwurf des Gesetzes über digitale Dienste die Verbraucher in der EU umfassend stärkt, und damit für eine wirksame Durchsetzung der Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste gesorgt wird.

Es sollte deutlich darauf hingewiesen werden, dass mit dem Gesetz über digitale Dienste das richtige Gleichgewicht zwischen dem Erfordernis eines raschen Entfernens illegaler Inhalte aus dem Internet und dem Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit hergestellt wird. Das Gesetz über digitale Dienste sollte eindeutige Bestimmungen zur rechtlichen Zuständigkeit für diese Plattformen enthalten, sodass etwaige von uns ergriffene Durchsetzungsmaßnahmen wirksam und ausreichend sind.

Ein Durchsetzungsmechanismus im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste auf der Grundlage des Herkunftslandsprinzips, das ein wesentlicher Grundsatz des Binnenmarkts mit unbestreitbarem Nutzen für Wachstumschancen kleiner Anbieter von Vermittlungsdiensten in der EU ist, sollte der geeigneten Einbeziehung des Mitgliedstaats, in dem sich die Nutzer des Dienstes befinden, Rechnung tragen. Der Koordinator für digitale Dienste am Bestimmungsort kann unschätzbare Kenntnisse der nationalen Rechtsvorschriften und des lokalen Kontextes des betreffenden Mitgliedstaats beisteuern.

Darüber hinaus sollten sehr große Online-Plattformen und sehr große Suchmaschinen in der EU angemessen vertreten sein und geeignete Kanäle für eine Kommunikation in beide Richtungen einrichten, insbesondere mit den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten. Im Gesetz über digitale Dienste sollte für Diensteanbieter eine Verpflichtung festgelegt werden, den Empfang von Korrespondenz über die Kontaktstelle zu bestätigen.

Schließlich sollte das Gesetz über digitale Dienste Bestimmungen enthalten, mit denen verdeutlicht wird, dass es das Recht der Nutzer oder der betroffenen Personen oder Stellen, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde des Landes, in dem sie niedergelassen sind oder ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, nach dem anzuwendenden Recht dieses Staats einzulegen, unberührt lässt.

Wir sind zuversichtlich, dass die oben genannten konstruktiven und vernünftigen Verbesserungen hilfreich dabei sein werden, in den bevorstehenden interinstitutionellen Verhandlungen einen zufriedenstellenden Kompromiss zu erzielen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ITALIENS UND SPANIENS

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUM GESETZ ÜBER DIGITALE DIENSTE

Italien und Spanien unterstützen den Kompromisstext des Vorsitzes, damit auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 25. November 2021 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

Wir unterstreichen allerdings nachdrücklich, dass noch Verbesserungen vorgenommen werden müssen, damit der Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste im Verlauf der weiteren Verhandlungen nicht verwässert wird.

So sind wir beispielsweise der Ansicht, dass die Pflichten zur Nachverfolgbarkeit für Anbieter von Online-Marktplätzen nach Artikel 24a ausgeweitet werden sollten, damit sichergestellt wird, dass alles, was offline illegal ist, auch online illegal ist.

Diese Pflichten sind tatsächlich erforderlich, um betrügerische Geschäfte aufzudecken und die Verbreitung illegaler Inhalte und Produkte über verschiedene digitale Dienste und eine Vielzahl von Anbietern von Vermittlungsdiensten zu stoppen und damit zur Schaffung eines sicheren, transparenten und vertrauenswürdigen digitalen Umfelds beizutragen.

Daher unterstützen wir die Ausweitung des Anwendungsbereichs von Artikel 24a auf Anbieter von Hosting-Leistungen, Web-Hosting-Dienste, Netze für die Bereitstellung von Inhalten, Dienste von Namensregistern (DNS) und Registrare, Zahlungs- und Werbedienste.

Wir sind zuversichtlich, dass diese Forderung im Verlauf der weiteren Verhandlungen gebührend und ernsthaft berücksichtigt wird.

ERKLÄRUNG UNGARNS

Erklärung Ungarns zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG

Ungarn misst dem Schutz der Meinungs- und Redefreiheit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern große Bedeutung bei. Daher sind wir entschlossen, für eine noch wirksamere Durchsetzung der Verordnung für ein Gesetz über digitale Dienste zu sorgen.

Das Herkunftslandprinzip ist eine wesentliche Grundregel im Binnenmarkt, die die Schaffung eines berechenbaren Regelungsumfelds für kleinere europäische Anbieter von Vermittlungsdiensten fördert. Es bietet jedoch keinen vergleichbaren Nutzen für die EU-Bürgerinnen und -Bürger. Es kommt daher zu einer asymmetrischen Verteilung von Rechten zwischen den Anbietern von Online-Plattformen und ihren Nutzern sowie gegenüber Behörden, die nicht über die erforderlichen Instrumente verfügen, um die Nutzer vollständig vor missbräuchlichen Praktiken zu schützen. Dieses Problem wird noch durch die Tatsache erschwert, dass sich eine zunehmende Anzahl von Diensten und Plattformen ohne rechtmäßige Niederlassung in der EU an die Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten richtet.

Wenngleich wir das Herkunftslandprinzip auf EU-Ebene als allgemeine Regel aufrechterhalten, dürfen wir nicht vergessen, die legitimen Interessen unserer Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen.

Damit die Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU befähigt und die Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste wirksam durchgesetzt werden, sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, die Regulierungsstellen der Bestimmungsländer aktiver an der Aufsicht von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen zu beteiligen. Wir sind der Auffassung, dass in vielen Fällen ein gründliches Verständnis der Besonderheiten des nationalen Rechts und des gesellschaftlichen und kulturellen Kontextes erforderlich ist, um die Praktiken der Moderation von Inhalten richtig verstehen und mit ihnen umgehen zu können.

Daher fordert Ungarn einen ehrgeizigeren Ansatz, um für ein maximales Niveau an Schutz der Verbraucherrechte zu sorgen. Zur Verwirklichung dieser Ziele sind Lösungen nötig, die an dieses sich schnell ändernde Ökosystem der Plattformwirtschaft angepasst sind; dies erfordert eine gründliche Bewertung unserer grundlegenden Prinzipien.

ERKLÄRUNG FINNLANDS

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG

Finnland unterstützt den Kompromisstext des Vorsitzes, damit auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 25. November 2021 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

Finnland unterstützt zwar den Kompromiss des Vorsitzes, ist aber in Bezug auf die vorgeschlagenen Bestimmungen zu Sanktionen der Auffassung, dass während der Trilogie eine gewisse Flexibilität in Bezug auf den Wortlaut gewahrt werden muss, damit die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften maximale Geldbußen im Zusammenhang mit den verschiedenen Pflichten des Gesetzes festlegen können.

Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten über einen angemessenen Spielraum verfügen, um in spezifischen Fällen Verwaltungsstrafen für Behörden einzuführen, wenn diesen eine gesetzliche Pflicht auferlegt werden kann, auf nationaler Ebene und unentgeltlich einen Dienst anzubieten, der als Vermittlungsdienst gelten kann.

ERKLÄRUNG LUXEMBURGS

Erklärung Luxemburgs zum „Gesetz über digitale Dienste“ und zum „Gesetz über digitale Märkte“

Mit den Vorschlägen für das Gesetz über digitale Dienste („DSA“) und das Gesetz über digitale Märkte („DMA“) wird darauf abgezielt, einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt sowohl für gewerbliche Nutzer als auch für Verbraucher zu schaffen, indem ein harmonisierter Rechtsrahmen eingeführt wird, um das Online-Umfeld sicherer zu gestalten und einen fairen Wettbewerb in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten.

Luxemburg unterstützt nachdrücklich das Ziel der Einführung eines klaren und kohärenten Rahmens, um die derzeitige rechtliche Fragmentierung zu überwinden, die auf unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften in den Bereichen des DSA und des DMA zurückzuführen ist.

Luxemburg kann somit das im Rat ausgehandelte und vom slowenischen Vorsitz vorgeschlagene Kompromisspaket, das alle erforderlichen Elemente enthält, um eine zufriedenstellende Einigung mit dem Europäischen Parlament zu erzielen, unterstützen.

Im Verlauf der Verhandlungen wird Luxemburg aufmerksam darauf achten, dass die Vorzüge einer größtmöglichen Harmonisierung, gegebenenfalls gekoppelt mit einer gegenseitigen Anerkennung, in den Texten erhalten bleiben oder sogar verstärkt werden, sowie darauf, dass keine neuen Ausnahmeregelungen, Möglichkeiten der Überregulierung („Gold-Plating“) oder sonstigen Flexibilitäten für die nationalen Gesetzgeber oder die nationalen Behörden aufgenommen werden. Wir werden außerdem darauf bestehen, dass die ehrgeizigen Ziele der Vorschläge der Europäischen Kommission in Bezug auf die Voraussetzungen für ein sicheres Online-Umfeld und den fairen und wettbewerbsorientierten Marktzugang beibehalten werden.

Das „Gesetz über digitale Dienste“

Ein europäischer Ansatz ist unerlässlich, um ein hohes Niveau an Online-Sicherheit zu erreichen. Luxemburg unterstützt die mit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr festgelegten Grundsätze, insbesondere das Ursprungslandprinzip, das ein wesentlicher Faktor für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist und garantiert, dass Unternehmen sich nicht an 27 verschiedene nationale Gesetzgebungen anpassen müssen. Dies wäre für kleinere Unternehmen ein unmögliches Unterfangen und hätte eine wesentliche abschreckende Wirkung auf den grenzüberschreitenden Absatz. Diesem Ansatz wird in der vom slowenischen Vorsitz vorgelegten allgemeinen Ausrichtung entsprochen, und er muss unbedingt beibehalten werden.

Gleichermaßen bekräftigt Luxemburg in Bezug auf die Durchsetzung die Notwendigkeit von Kohärenz und Einheitlichkeit bei der Anwendung der Vorschriften, damit Rechtssicherheit für alle betroffenen Akteure gewährleistet wird. Die Harmonisierung ist von größter Bedeutung nicht nur für die materiellrechtlichen Vorschriften an sich, sondern auch für deren Auslegung und Anwendung. Digitale Dienste haben naturgemäß grenzübergreifenden Charakter. Es wäre somit kontraproduktiv, wenn in einem bestimmten Fall 27 Behörden gleichzeitig damit beauftragt wären, für die Anwendung der Vorschriften des DSA zu sorgen. Luxemburg begrüßt, dass das Land der Niederlassung des Vermittlers in der Regel für die Durchsetzung der harmonisierten Vorschriften des DSA zuständig bleibt, insbesondere dank einer engeren Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission – außer im Fall sehr großer Akteure.

Aufgrund ihres gesamteuropäischen Charakters begrüßt Luxemburg in der Tat die Übertragung ausschließlicher Befugnisse auf die Europäische Kommission in Bezug auf systemische grenzübergreifende Fragen im Zusammenhang mit sehr großen Online-Plattformen, wie sie im Kompromisstext des slowenischen Vorsitzes vorgeschlagen ist. Diese Lösung entspricht – genau wie die Durchsetzung auf der Grundlage des Niederlassungslands – der Logik einer einheitlichen Anwendung. Dieses System spiegelt ferner den im Rahmen des DMA gewählten Ansatz wider, bei dem die Kommission über ausschließliche Exekutivbefugnisse gegenüber den großen Online-Gatekeepern verfügt.

Schließlich unterstützt Luxemburg nachdrücklich den horizontalen Charakter des DSA, das auf alle Arten von Vermittlern sowie auf alle Arten illegaler Inhalte Anwendung findet – es sei denn, es bestehen spezifischere Vorschriften auf EU-Ebene. Wir warnen vor einer Überfrachtung des DSA, indem versucht würde, alle Probleme im Zusammenhang mit digitalen Diensten zu regeln, da bereits zahlreiche sektorbezogene Initiativen bestehen oder in Ausarbeitung sind¹. Das DSA bewegt sich nicht in einem rechtlichen Vakuum, und es gibt zahlreiche europäische Rechtsvorschriften, von denen einige erst kürzlich angenommen wurden, die auch für Online-Vermittler gelten. Luxemburg wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass vermieden wird, in anderen Politikbereichen entstandene Debatten in das DSA aufzunehmen, damit praxisbezogene Vorschriften erhalten bleiben und die Chancen einer raschen Annahme durch die beiden Gesetzgeber maximiert werden.

¹ Verordnung über terroristische Online-Inhalte, Urheberrechtsrichtlinie, Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste oder Vorschlag für eine Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit – um nur einige zu nennen.

Das „Gesetz über digitale Märkte“

Luxemburg unterstützt uneingeschränkt die Ziele des DMA in Bezug auf die Schaffung fairer Märkte durch das Verbot unlauterer Verhaltensweisen seitens beherrschender Online-Plattformen. Kleine und mittelgroße Plattformen müssten in der Lage sein, im Wettbewerb mit den großen Gatekeepern zu bestehen, damit sie ihre Dienste grenzübergreifend anbieten können und den Binnenmarkt uneingeschränkt nutzen können. Dies wird den europäischen Verbrauchern zugutekommen, die damit über eine größere Auswahl an Angeboten zu besseren Bedingungen verfügen.

In der vom slowenischen Vorsitz erstellten allgemeinen Ausrichtung wird diesen Zielen Rechnung getragen, und gleichzeitig wird das Ziel der Harmonisierung gewahrt, insbesondere durch die Präzisierung und die Beschränkung des Ermessensspielraums der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Erlass von Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene. Nur ein gemeinsamer europäischer Ansatz kann der Macht der Gatekeeper im gesamten Binnenmarkt entgegenreten. Luxemburg wird sehr aufmerksam darauf achten, dass diese Ziele nicht abgeschwächt werden, insbesondere die horizontalen Bestimmungen, mit denen präzisiert wird, dass das DMA Vorrang vor dem nationalen Recht hat (z. B. Artikel 1 Absatz 5).